

Satzung des Vereins Rettet Kinder - Rettet Leben e.V. Ulmenstraße 17 63165 Mühlheim

§ I Name, Sitz, Bereich

- I. Der Verein trägt den Namen "Rettet Kinder -Rettet Leben e.V. Mühlheimer Verein für krebs-, aids- und schwerkranke Kinder".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Mühlheim am Main und ist beim Amtsgericht Offenbach am Main in das Vereinsregister, Nr. VR 1699 eingetragen.
- 3. Der Verein unterstützt die in Mühlheim, seinen Stadtteilen, der Region und im Kreis lebenden, erkrankten Kinder.

§ 2 Zweck und Ziele

Zweck des Vereins ist nach § 52 Abs. 2.25 AO die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke

- I. Ziel des Vereins ist es, das Leid schwerkranker oder behinderter Kinder zu lindern durch die Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind zur Heilung oder Linderung der Krankheit beizutragen, die Integration bzw. Inklusion der betroffenen Kindern zu fördern und die Lebenssituation der betroffenen Kinder, ihrer Geschwister und Familien zu verbessern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Finanzierung medizinisch indizierter Therapien und Hilfsmittel, die von den Krankenkassen nicht übernommen werden, Maßnahmen zur Inklusion und Integration vor allem in den Bereichen Kindergarten, Schule und Nachbarschaft und die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen, welche denselben Zweck verfolgen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten berät und unterstützt der Verein Kinder und Eltern juristisch bei der Geltendmachung ihrer Rechte gegenüber Dritten.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- 3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und darf keinen Gewinn erstreben.
- 4. Die Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mühlheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige/mildtätige Zwecke (insbesondere für schwerkranke Kinder) zu verwenden hat
- 8. Zur Bewältigung der Vereinsaufgaben kann der Verein hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen (Firmen, Vereine, Behörden) werden, die die Satzung anerkennen.
- 2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, der sich verpflichtet die Zahlung des Mitgliedsbeitrages zu gewährleisten.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.



4. Ende der Mitgliedschaft:

Kündigung: Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft zum 31.Dezember eines jeden Jahres kündigen. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen.

Ausschluss: Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen bei:

Verstößen gegen die Satzung oder Ordnung, Beschlüsse und Ansehen des Vereins.

Wenn fällige Beiträge -trotz zweier schriftlicher Mahnungen -nicht bezahlt werden. Die zweite Zahlungsaufforderung hat die Androhung des Ausschlusses zu enthalten.

Von der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied Kenntnis zu geben, das Mitglied hat die Möglichkeit zum Ausschlussantrag Stellung zu nehmen.

Legt das Mitglied Einspruch gegen die Entscheidung ein, entscheidet die Mitgliederversammlung

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 4 Beiträge und Gebühren

- I. Die zur Durchführung der Vereinsaufgaben erforderlichen finanziellen Mittel werden durch den jährlichen Mitgliederbeitrag der Einzelmitglieder aufgebracht.
- 2. Ansonsten ist der Mitgliedsbeitrag dem § 3 der Satzung zu verwenden
- 3. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4. Die Beiträge sind jeweils bis zum 30. April eines jeden Jahres fällig.
- 5. Der Jahresbeitrag wird grundsätzlich unbar per SEPA-Lastschrift oder Überweisung bezahlt.
- 6. Art und Höhe von Gebühren werden von der Mitgliederversammlung von Fall zu Fall festgesetzt.

§ 5 Organe

I. Die Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

das Kuratorium

2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Auslagen/Aufwendungen werden, können vom Verein erstattet/ vergütet werden. Die Festsetzung / Genehmigung erfolgt durch den Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Versammlung der Mitglieder hat mindesten einmal im Jahr stattzufinden, spätestens im 2. Quartal des Jahres.
- 2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies vom Kuratorium oder von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des begründeten Antrages stattfinden.

Kommt der Vorstand dem Antrag zu außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen nicht nach, so hat der Kuratoriumsvorsitzende das Recht eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen

3. Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand einberufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Sie ist eingehalten, wenn die Ladung zur Mitgliederversammlung drei Wochen vor dem vorgesehenen Termin bei der Post aufgegeben oder per Mail versandt wird.

Die Einladung kann auch an die hinterlegten Mailadressen der Mitglieder versandt werden. Falls dies ein Mitglied nicht wünscht, so ist dies dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Die Einladung erfolgt mit der Angabe der Tagesordnung.



- 4. In die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind u.a. aufzunehmen:
 - Vorlage des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsabschlusses mit dem Rechnungsprüfungsbericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Bei Erforderlichkeit die Neuwahl zum geschäftsführenden und erweiterten Vorstand
 - Beabsichtigte Satzungsänderungen unter Mitteilung, wo und wie die beabsichtigten Änderungen einzusehen sind
 - Anträge
- 5. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen
- 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 7. Versammlungsleitung: Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn auf Vorschlag des Vorstands einen Leiter der Versammlung.
- 8. Abstimmungen: Bei der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Abgestimmt wird offen. Auf Antrag von mindestens einer stimmberechtigten Person muss geheim durch Stimmzettel abgestimmt werden. Es entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9. Protokoll: Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Zusammensetzung und Aufgabenverteilung
- I. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Wird nicht ausdrücklich in der Satzung anderes genannt, so bezieht sich "Vorstand" grundsätzlich auf den erweiterten Vorstand.
- 2. Der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern.
- 3. In den erweiterten Vorstand können bis zu fünf Beisitzer gewählt werden.
- 4. Der Vorstand beschließt, welche Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt sind.
- 5. Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- 6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 7. Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die einfache Mehrheit ist ausreichend.
- 8. In der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl eines neuen Vorstandes –konstituierende Vorstandssitzung- werden die Aufgaben einvernehmlich verteilt. Der Vorstand kann eine Person zur/zum Vorsitzenden bestimmen, andernfalls führen die alleinvertretungsberechtigten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands den Verein als gleichberechtigte Vorsitzende. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 9. Durch einstimmigen Vorstandsbeschluss können Mitglieder des Vereins in den erweiterten Vorstand kooptiert werden. Die Aufnahme in den Vorstand wird dann auf der nächsten Mitgliederversammlung per Wahl bestätigt. Die Höchstzahl der Vorstandsmitglieder darf nicht überschritten werden. Ein kooptiertes Mitglied des Vorstandes ist nicht berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.
- 10. Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen oder Einzelmitglieder mit Sonderaufgaben beauftragen.
- 11. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstandene Sachkosten werden erstattet.
- 12. Der Vorstand beruft die Kuratoriumsmitglieder

7.2 Beschlussfähigkeit

- I. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB, anwesend sind.
- 2. In den Vorstandsitzungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

7.3 Sonstiges

Zur Vermeidung von möglichen oder erdenklichen Interessenkollisionen kann niemand im Vorstand des Vereins mitwirken, der/die selbst, dessen Ehe-/Lebenspartner oder Kinder

eine Förderung durch den Verein erhält

beruflich einer Organisation oder Firma angehört, die mit dem Verein zusammenarbeitet

dem Vorstand eines Vereins angehört, der mit dem Verein zusammenarbeitet

§ 8 Kuratorium

8.1 Zusammensetzung des Kuratoriums

Das Kuratorium besteht aus ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, die sich aus Vertretern von Wissenschaft, Politik und anderen Gebieten des öffentlichen Lebens zusammensetzen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand berufen.

- 8.2 Aufgaben des Kuratoriums
- I.Das Kuratorium dient dem Vorstand als beratendes und unterstützendes Gremium. Es berät den Vorstand bei anstehenden Fragen, gewährt Unterstützung, Rat und Hilfe und unterbreitet Vorschläge zur Umsetzung der in § 2 genannten Aufgaben
- 2. Das Kuratorium nimmt regelmäßig, mindestens einmal jährlich die Berichte des Vorstands zu den Aktivitäten und Finanzen des Vereins entgegen.
- 8.3 Arbeit des Kuratoriums
- 1. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus der Mitte einen Vorsitzenden.
- 2. Mindestens einmal im Jahr soll eine Versammlung des Kuratoriums stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden desselben unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich einberufen. An den Sitzungen des Kuratoriums sind alle Mitglieder des Vorstands teilnahmeberechtigt
- 3. Die Sitzung des Kuratoriums leitet der Vorsitzende des Kuratoriums.
- 4. Jede Kuratoriumssitzung ist beschlussfähig, wenn frist- und formgerecht eingeladen wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 5. Über die Versammlungen und Beschlüsse des Kuratoriums ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Kuratoriumsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied des Kuratoriums und des Vereinsvorstandes erhält eine Kopie des Protokolls. (zu § 12 Abs. 1 und 2 der Satzung)

§ 9 Kassenprüfer

- I. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören
- 12. Die Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist nicht möglich.
- 3. Scheidet ein Mitglied der Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat die Mitgliederversammlung einen Nachfolger zu wählen.
- 4. Alle Rechnungen sowie die Vereinskasse, sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Kassenprüfer berichten in der Mitgliederversammlung.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr



§ II Satzungsänderung

Die Änderungen der Satzung kann nur auf einer ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung durch mindestens ¾ der anwesenden Mitglieder. Die Änderungsanträge zur Satzung sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- I. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks entscheidet eine ausschließlich zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss bedarf es einer Zustimmung von mindestens ¾ der anwesenden Mitglieder.
- 2. Eine Auflösung ist erst nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten möglich.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mühlheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige/mildtätige Zwecke (insbesondere für schwerkranke Kinder) zu verwenden hat (§3.6)

§ 13 Datenschutz

I. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein vom Mitglied die Adresse, die Mailadresse und die Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie dem Vereinszweck dienen und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Durch die Bekanntmachung besonderer Ereignisse des Vereinslebens können personenbezogenen Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Nur Vorstandmitglieder und sonstige Mitglieder mit einer besonderen Funktion, die die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den jeweils benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

3. Bei Austritt werden die unter der Mitgliedsnummer gespeicherten Daten gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austrittes durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 14 Haftung

- I. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 2. Bei Vereinsveranstaltungen oder einer sonstigen für den Verein ausgeübten Tätigkeit haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern nicht bei Unfällen, Diebstählen oder anderen Schädigungen

§ 15 Erfüllungsort:

Erfüllungsort für alle sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Mühlheim am Main.

Die Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.09.2020 beschlossen.

Mühlheim am Main, 21. Oktober 2020

Rainer Kraft Geschäftsführender Vorstand